TEIL B: TEXT

1. NACH § 1(5) UND § 4(3) BAUNVO WERDEN BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ALLGEMEIN ZUGELASSEN.
2. NACH § 17(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (UM EIN VOLLGESCHOSS) EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT UBERSCHRITTEN WERDEN
3. NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER L.B.O. ZULASSIG.
4. NACH § 9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:

   DACHNEIGUNG : IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB GESTALTERISCH EINHEITLICHER GRUPPEN (STADTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
   IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22-30°

5. BEPFLANZUNGSHÖHE IN DEN ~~SICHTDREIECKEN CA 70 CM~~ VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSTEILEN DARF NICHT MEHR ALS 70 CM BETRGEN.